

**Unterstützung für schwangere Athletinnen  
im Spitzensport**

## Wie gehen wir mit einer schwangeren Athletin um?

Bei selbständig erwerbenden Athletinnen sind die allgemeinen, gesetzlichen Schutzbestimmungen, welche für angestellte Teamsportlerinnen gelten, grundsätzlich nicht anwendbar. Entsprechend fallen schwangere, selbständig erwerbende Athletinnen teilweise durch die Maschen unseres Sport- und Sozialapparates. Dieses Merkblatt soll folglich Dritten, die mit selbständig erwerbenden Athletinnen in einer vertraglichen (bspw. Sponsoren) oder organisatorischen Beziehung (bspw. Verband) stehen, einige Informationen liefern und ihnen als Handlungsanweisung dienen.

### 1. Für wen gilt dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Dritte (Verbände, Sponsoren, Veranstalter etc.), die mit selbständig erwerbenden Athletinnen, die grundsätzlich nicht der Schweizer Sozialversicherung unterliegen, in einer vertraglichen (bspw. Sponsoren, Veranstalter) bzw. organisatorischen Beziehung (bspw. Verein, Verband) stehen.

### 2. Wie kann einer Athletin die Kommunikation ihrer Schwangerschaft erleichtert werden?

Grundsätzlich ist eine schwangere, selbständig erwerbende Athletin nicht verpflichtet, die Schwangerschaft vor Erreichen des vollständigen dritten Schwangerschaftsmonats mitzuteilen. Allerdings ist es sowohl für die Athletin selbst wie beispielsweise auch für Verbände, Sponsoren oder Veranstalter wichtig, dass die Kommunikation der Schwangerschaft zeitnah erfolgt, um die sportlichen bzw. finanziellen Auswirkungen frühzeitig in Angriff nehmen zu können. Entsprechend macht es unseres Erachtens durchaus Sinn, dass ein Nationalverband für solche Anliegen eine entsprechende Anlaufstelle schafft (bspw. der/die Leistungssportverantwortliche), an die sich die Athletin wenden kann und die anschliessend die Koordination der Kommunikation mit den involvierten Parteien übernimmt.

### 3. Wie ist der Gesundheitsschutz einer schwangeren, selbständig erwerbenden Athletin grundsätzlich ausgestaltet?

Unselbständige Teamsportlerinnen unterstehen als Arbeitnehmerinnen der Mutterschaftsverordnung, die jedoch auf selbständig erwerbende Athletinnen grundsätzlich keine Anwendung findet. Trotz dieser Tatsache sollten Verbände,

Veranstalter oder Sponsoren auf die Schwangerschaft Rücksicht nehmen und schwangere, selbständig erwerbende Athletinnen, analog zu den gesetzlichen Vorgaben für unselbständige Teamsportlerinnen, nicht zu Aktivitäten mit erhöhter körperlicher Belastung aufbieten, welche ein Gefährdungspotenzial für Mutter und Kind darstellen könnten.

Im Hinblick auf eine Adaptierte Saison-, Wettkampf- und Trainingsplanung ist es für einen Verband zudem empfehlenswert, neben der Athletin und den Trainerstab, auch die Verbands- und Teamärztinnen und Teamärzte sowie die Frauenärztin oder den Frauenarzt der Athletin beratend beizuziehen und die Planung jeweils in enger Absprache mit diesen Personen vorzunehmen.

### 4. Wie ist der Mutterschaftsurlaub bei selbständig erwerbenden Athletinnen ausgestaltet?

Unselbständige Teamsportlerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Geburt nicht beschäftigt werden und haben einen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tagen), der an einem Stück zu nehmen ist. Obschon das Arbeitsgesetz auf selbständig erwerbende Athletinnen nicht anwendbar ist, sollten Verbände, Veranstalter oder Sponsoren die Athletinnen in den ersten acht Wochen nach der Geburt sicherlich nicht für Trainings, Wettkämpfe oder für sonstige Anlässe aufbieten.

### 5. Erhalten selbständig erwerbende Athletinnen im Falle einer Mutterschaft staatliche Unterstützungsleistungen?

Sofern im Zeitpunkt der Geburt eine selbständige Erwerbstätigkeit besteht, hat eine selbständig erwerbende Athletin grundsätzlich Anspruch auf eine staatliche Unterstützungsleistung (sog. «Mutterschaftsentschädigung»), sofern sie:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
  - Sechs Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
  - Sieben Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
  - Acht Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine (selbstständige) Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Insbesondere wenn die Athletin die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt, endet der Anspruch vorzeitig. Eine ganze oder teilweise Wiederaufnahme der Arbeit ist nach unserem Dafürhalten dann erreicht, wenn die Athletin sich über ein gewöhnliches, nicht professionelles Mass sportlich betätigt, namentlich indem sie sich in einem professionellen Rahmen schrittweise auf den Aufbau ihrer Form oder auf die konkrete Teilnahme an einem Wettkampf vorbereitet.

Selbständig erwerbende Athletinnen sind in der Schweiz grundsätzlich obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt und somit sowohl anspruchsberechtigt als auch beitragspflichtig. Um den Anspruch geltend zu machen, müssen sich die selbständig erwerbenden Athletinnen selbst bei der Familienausgleichskasse ihrer AHV-Ausgleichskasse anmelden. Gewisse Kantone gewähren zusätzlich zur Familienzulage auch noch eine Geburts- und Adoptionszulage sowie später Ausbildungszulagen. Es ist sicherlich empfehlenswert, dass sich Nationalverbände auch im Bereich der Sozialversicherungen Wissen und Erfahrung aneignen, um ihre Athletinnen entsprechend unterstützen bzw. beraten zu können.

#### **6. Sind bei einer Schwangerschaft Leistungskürzungen durch Sponsoren erlaubt?**

Der Sponsoringvertrag ist gesetzlich nicht geregelt, kann aber – je nach individueller Ausgestaltung – eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen beinhalten. Um also konkrete Fragestellungen im Zusammenhang mit einem Sponsoringvertrag beurteilen zu können, müssen die individuellen, vertraglichen Bestimmungen herangezogen und auf den jeweiligen Sachverhalt angewandt werden. In einem Sponsoringvertrag verpflichtet sich ein Sponsor grundsätzlich, eine Athletin im Hinblick auf ihre sportliche Aktivität mit Geld oder Naturalleistungen zu unterstützen. Die vertragliche Hauptpflicht der Athletin ist wiederum die Einräumung von Nutzungsrechten am eigenen Namen, Bild und an anderen Identifikationsmerkmalen. Zudem

verpflichtet sich die Athletin weiter, ihre sportliche Aktivität nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben sowie Tätigkeiten zu unterlassen, welche die Ausübung ihrer Kernaktivität gefährden könnten. Die vom Sponsor versprochenen Leistungen stellen allerdings kein Entgelt für die eigentliche sportliche Aktivität der Athletin dar.

Ist einer selbständig erwerbenden Athletin die Ausübung ihrer sportlichen Aktivität nicht möglich, so kann dies unterschiedliche Ursachen haben. Im Falle einer Schwangerschaft liegt die Ursache der Unmöglichkeit in der Person der Athletin beziehungsweise in ihrem Einflussbereich. In einem solchen Fall spricht man von einer sog. «subjektiven Unmöglichkeit». Allerdings muss nach unserem Dafürhalten ein Sponsor bei Athletinnen in einem bestimmten Alter bzw. in einer bestimmten familiären Situation durchaus damit rechnen, dass diese eine Schwangerschaft in Betracht ziehen und möglicherweise für eine gewisse Zeit ausfallen. Da im Falle einer Schwangerschaft dennoch ein Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen seitens der Athletin nicht erbracht werden kann, steht den Sponsoren durchaus das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzufordern (sofern bereits erbracht) oder zu kürzen.

#### **7. Wie können Sponsoren mehr Rücksicht auf die Interessen der Athletin nehmen?**

Oftmals sichern sich Sponsoren für den Fall einer subjektiven Leistungsunmöglichkeit durch die Athletin ab und halten vertraglich fest, dass ihnen in solchen Fällen ein Kürzungsrecht zusteht (Beispiel: «Fällt eine Athletin während länger als vier Monaten aus, wird das Fixum um fünfzig Prozent gekürzt, fällt sie länger als sechs Monate aus, beträgt die Kürzung 75%»). Sofern solche Klauseln nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen, sind sie – aufgrund der in der Schweiz geltenden Vertragsfreiheit – gültig, können aber selbständig erwerbenden Athletinnen aufgrund der dadurch entstehenden Einkommenseinbussen in eine finanzielle Notlage stürzen.

Selbstverständlich macht es Sinn, die Konsequenzen einer Schwangerschaft vertraglich festzuhalten. Entsprechend sollte eine mögliche Schwangerschaft bei den Vertragsverhandlungen unbedingt angesprochen werden, um auf beiden Seiten für Klarheit zu sorgen und um unnötige Überraschungen und damit einhergehende Konfliktsituationen zu vermeiden. Allerdings muss es dem Sponsor bewusst sein, dass für eine selbständig erwerbende Athletin eine stressfreie Schwangerschaft (auch in finanzieller Hinsicht) eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sie schnellstmöglich wieder an das Leistungsniveau vor der Schwangerschaft anknüpfen kann. Entsprechend ist unserer Meinung nach eine für beide Parteien ausgewogene Regelung (also eine sog. «Schutzklausel») besser als ein einseitiges Kürzungsrecht des Sponsors.

## 8. Wie könnte eine solche Schutzklausel ausgestaltet sein, um beiden Parteien eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten?

Schutzklauseln sind heute zwar noch die Ausnahme, doch gehen einige Grossunternehmen mit gutem Beispiel voran und gewähren den unter Vertrag stehenden Athletinnen im Falle einer Schwangerschaft beispielsweise eine «Karenzfrist» von einigen Monaten, während welcher die vereinbarten Vertragsleistungen seitens des Sponsors nicht gekürzt werden können.

Eine solche Schutzklausel könnte wie folgt formuliert sein: «Im Falle einer Schwangerschaft der Athletin ist die Fortzahlung der im Sponsoringvertrag genannten Leistungen (mit Ausnahme der erfolgsabhängigen Komponenten) während der Schwangerschaft und bis neun Monate nach der Geburt (Karenzfrist) sichergestellt. Fällt eine Athletin hingegen länger aus, so steht dem Sponsor nach Ablauf der Karenzfrist ein entsprechendes Kürzungsrecht zu.»

## 9. Sieht die Situation in Bezug auf Verbände oder Veranstalter ähnlich aus?

Oftmals bestehen auch zwischen anderen Parteien wie beispielsweise Verbänden oder Veranstaltern und den selbständig erwerbenden Athletinnen vertragliche Vereinbarungen, wie Mitgliedschafts-, Teilnahme- oder Dienstleistungsverträge. Da im Falle einer Schwangerschaft die selbständig erwerbenden Athletinnen wiederum ein Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, steht auch den Parteien der Mitgliedschafts-, Teilnahme- oder Dienstleistungsverträge das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzufordern oder zu kürzen. Auch hier macht es also Sinn, transparent zu kommunizieren, eine ausgewogene Regelung im Falle einer Schwangerschaft zu finden und diese entsprechend vertraglich festzuhalten.



### Ihr EY Sports Desk

Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.  
Head of Sports Law, Zürich  
Telefon +41 58 286 32 52  
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



## Main National Partners



## Premium Partners

